

ANSCHULDIGUNGSSCHRIFT

*des Bundesdisziplinaranwalts
vom 31. Januar 1979*

I.

Den Technischen Fernmeldehauptsekretär Hans Peter vom Fernmeldeamt 3 Stuttgart, wohnhaft Teckstraße 21, 7000 Stuttgart 1, schuldige ich an, seit 1970 seine Treuepflicht im Sinne von § 52 Abs. 2 BBG durch Mitgliedschaft und Aktivitäten für eine verfassungsfeindliche Organisation (DKP) fortgesetzt verletzt und dadurch ein Dienstvergehen begangen zu haben.

II.

Der Beamte wurde am 28. Juni 1930 in Stuttgart geboren. Nach dem Besuch der Grundschule und der Oberschule erlernte er das Elektro-Installateur-Handwerk, legte am 20. April 1950 die Gesellenprüfung ab und war anschließend in diesem Beruf tätig.

Am 22. Januar 1951 trat er als Mechaniker in den Dienst der Deutschen Bundespost ein, legte am 30. September 1954 die Fernmeldebauhandwerkerprüfung mit dem Ergebnis »gut« ab und wurde als Fernmeldebauhandwerker (später: Fernmeldehandwerker) weiterbeschäftigt. Mit Wirkung vom 1. Januar 1959 wurde er unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Fernmeldewart ernannt.

Nachdem er am 27. September 1960 die Aufstiegsprüfung für den mittleren fernmelde-technischen Dienst mit »ausreichend« bestanden hatte, wurde er am 25. November 1960 zum Techn. Fernmeldeassistenten ernannt. Die Beförderung zum Techn. Fernmeldese-
kretär, die wegen häufiger Erkrankungen sowie wegen einer Alkoholentziehungskur (25. November 1964 bis 25. Mai 1965) zunächst zurückgestellt worden war, erfolgte am 16. Dezember 1966. Am 21. Dezember 1967 wurde der Beamte zum Techn. Fernmelde-
obersekretär und am 28. Oktober 1971 zum Techn. Fernmeldehauptsekretär befördert. Einem weiteren Gesuch des Beamten um Zulassung zur Laufbahn des gehobenen Dienstes konnte im Jahr 1968 nicht stattgegeben werden, weil er bei der Eignungsfeststellung die geforderte Mindestpunktzahl nicht erreicht hatte.

Am 21. Januar 1954 heiratete der Beamte die Stenotypistin Ruth Metzger. Kinder sind aus der Ehe nicht hervorgegangen.

Seine wirtschaftlichen Verhältnisse scheinen geordnet zu sein.

Der Beamte gibt an, daß er im wesentlichen gesund sei. Dies wird auch in der dienstlichen Beurteilung bestätigt.

Der Beamte hat ein Besoldungsdienstalter vom 1. Juni 1951 und befindet sich in der 13. (letzten) Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppe A 8. Seine Dienstbezüge betragen z. Z. monatlich 2445,03 DM brutto, sein Ruhegehalt würde sich auf monatlich 1662,44 DM brutto belaufen.

Die dienstlichen Leistungen des Beamten, der als Innenaufsicht eingesetzt ist, werden gut beurteilt.

Verwertbare Strafen sind aus den Akten nicht zu ersehen. Der Beamte gilt als von Disziplinarmaßnahmen nicht betroffen.

III.

Dem Beamten wird folgendes Dienstvergehen zur Last gelegt:

Der Beamte, der als Techn. Fernmeldehauptsekretär beim Fernmeldeamt Stuttgart beschäftigt ist, ist seit etwa 1968 Anhänger der Deutschen Kommunistischen Partei (DKP). Davor stand er der Kommunistischen Partei Deutschlands (KPD) nahe, solange diese Partei noch existierte. Er bekennt sich zu den Theorien von Marx, Engels und Lenin, auf die sich die politische Tätigkeit der DKP gründet. Die politischen Ziele der DKP erkennt er voll an. Das Parteiprogramm und die Grundsätze der DKP sind ihm bekannt und vertraut. Er ist Mitglied der DKP und hat sich seit etwa 1970 aktiv für die Verwirklichung der politischen Vorstellungen dieser Partei eingesetzt. Im einzelnen hat der Beamte nach seinen eigenen Angaben folgende Tätigkeiten und Funktionen für die DKP ausgeübt: 1970 war der Beamte als Redakteur der kommunistischen Zeitschrift »DKP Tribüne« in Bad Cannstatt tätig. Er zeichnete für verschiedene Ausgaben dieser Zeitschrift verantwortlich.

Bei der Landtagswahl in Baden-Württemberg am 23. April 1972 hat der Beamte als Ersatzbewerber für die DKP im Wahlkreis Stuttgart V erfolglos kandidiert. Im Extrablatt Nr. 3 der DKP-Zeitung »UZ« hat sich der Beamte als Kandidat der DKP vorstellen lassen.

Auf der Kreisdelegiertenkonferenz der DKP-Kreisorganisation Stuttgart vom 12. Oktober 1974 ließ sich der Beamte als Kandidat für die Gemeinderatswahl vom 20. April 1975 aufstellen. An der Gemeinderatswahl nahm er als Bewerber auf Platz 535 – ohne Erfolg – teil.

Anlässlich seiner Kandidatur zur Kommunalwahl in Stuttgart am 20. April 1975 hat der Beamte sich in der DKP-Betriebszeitung Post Stuttgart Nr. 2 vom März 1975 vorstellen lassen und für diese Zeitschrift ein Interview gegeben.

In der DKP-Zeitung »UZ« Nr. 46 vom 23. Februar 1974 hat der Beamte eine Stellungnahme im Zusammenhang mit der Ausweisung des Schriftstellers Solschenizyn aus der UdSSR mit folgendem Wortlaut abdrucken lassen:

»Hans Peter, Stuttgart, Elektriker:

Der tägliche Rummel in Funk, Fernsehen und Presse um Solschenizyn, verbunden mit Verleumdung gegen den Sozialismus, grenzt schon an Hysterie. Sie soll uns doch nur ablenken von den Problemen, die uns bedrücken. Der Reallohnabbau, die Unsicherheit der Arbeitsplätze, die inflatorische Entwicklung versucht man zu überspielen mit dieser miesen Figur. Und seine Aussagen zu den Vorgängen im »freihheitlichen« Deutschland in der Hitlerzeit und zu Chile: Das ist ein klares Bekenntnis zum Imperialismus und zu dessen Verbrechen. Hier wird ein Klassenstandpunkt bezogen, der mit der Arbeiterklasse und dem Humanismus nichts zu tun hat.«

Vom 20. Juni bis 27. Juni 1970 hat der Beamte an einer Studienreise der DKP in die DDR teilgenommen. Die Einladung ging von dem kommunistischen Arbeitskreis der Stadt Dresden aus und hatte kommunalpolitische Fragen zum Gegenstand. Eine weitere Reise nach Dresden fand vom 26. Oktober bis 2. November 1974 statt.

Nach Erklärungen der Bundesregierung (z. B. B.-Tag Drucks. 7/4231) ist die DKP eine politische Partei, die verfassungsfeindliche Ziele verfolgt. Die Verfassungsfeindlichkeit

der DKP folgt aus ihrem Parteiprogramm und der Grundsatzerklärung, die auf dem Essener Parteitag am 12./13. April 1969 beschlossen worden ist sowie u. a. auch aus den Thesen des Düsseldorfer Parteitages vom 25. bis 28. November 1971 (vgl. hierzu BVerwG in ZBR 1975, 185; BAG in ZBR 76, 306; VGH Bad.-Württ. in ZBR 1976, 251 und 313; ZBR 1977, 325 und DH 4/76; Bay. VGH in ZBR 1974, 136; Hess. VGH in NJW 1977, 1843; OVG Münster in NJW 1976, 278; OVG Rheinland-Pfalz in ZBR 1973, 338). Nach ihren Statuten bekennt sich die DKP zur »sozialistischen Revolution« sowie zur »Diktatur (Herrschaft) der Arbeiterklasse«. Sie stellt sich damit in einen unlösbaren Gegensatz zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik und zu den sie tragenden Prinzipien (Art. 79 Abs. 3 GG), wie sie insbesondere in den Menschenrechten, in der Gewaltenteilung, der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, der Unabhängigkeit der Gerichte, dem Mehrparteiensystem, der Chancengleichheit aller politischen Parteien und in dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition zum Ausdruck kommen.

Dem Beamten ist bekannt, daß die DKP durch Regierung und Gerichte als verfassungsfeindlich eingestuft wird, da sie den Sturz der bestehenden Ordnung – als Fernziel – beabsichtigt. Im Verlauf des Disziplinarverfahrens ist mit ihm dieser politische Standpunkt der DKP zusätzlich erörtert worden. Dennoch hat der Beamte erklärt, daß er keine Veranlassung sehe, sich von der DKP zu distanzieren.

Der Beamte räumt den Sachverhalt im wesentlichen ein. Er erklärt, daß er für die politischen Ziele der DKP nach wie vor eintrete. Er sehe in der DKP keine Partei, die antidemokratische Ziele verfolge. Er stehe, wie diese Partei, auf dem Boden des Grundgesetzes, bekenne sich zur Gewaltenteilung, zum Mehrparteiensystem und zum freien Wahlrecht, und er lehne jede Diktatur ab. Sollte er feststellen, daß die DKP ihre Ziele ändere, würde er sich von der Partei abwenden. Seine allseits bekannte politische Einstellung sei ihm bisher nie vorgehalten oder angekreidet worden. Zur Frage der Parteimitgliedschaft sowie dazu, ob er derzeit Funktionen in der DKP inne habe, verweigere er die Aussage. Diese Einlassungen vermögen den Beamten nicht zu entlasten. Die DKP-Mitgliedschaft des Beamten muß aus seinen verschiedenen Kandidaturen und sonstigen umfangreichen Aktivitäten geschlossen werden, die ohne eine Parteimitgliedschaft nicht denkbar sind. Mit seiner Behauptung, er stehe auf dem Boden des Grundgesetzes, kann der Beamte nicht gehört werden. Dem Beamten ist bekannt, daß die DKP aufgrund ihrer politischen Zielvorstellungen zu den verfassungsfeindlichen Parteien zu rechnen ist. Bei dieser Sachlage war von dem Beamten zu erwarten, daß er sich einer kritischen Überprüfung seines politischen Standpunktes und seiner engen Beziehung zur DKP nicht verschließt und entsprechende Folgerungen zieht. Auf Nichtwissen um die Verfassungsfeindlichkeit der DKP, die u. a. seit vielen Jahren in den Medien wiederholt erörtert worden ist, kann der Beamte sich nicht berufen (vgl. OVG Berlin, Urt. vom 12. 9. 1978, ZBR 1978, 397). Der Beamte konnte aus der gesamten öffentlichen Diskussion erkennen, daß die DKP die Beseitigung der bestehenden Verfassungsordnung beabsichtigt.

Die Mitgliedschaft in der als verfassungsfeindlich anzusehenden DKP sowie die Kandidaturen und sonstigen Aktivitäten des Beamten für diese Partei sind mit seiner politischen Treuepflicht gegenüber dem Dienstherrn (Art. 33 Abs. 5 GG) nicht zu vereinbaren. Diese Treuepflicht gebietet dem Beamten, daß er den Staat, dem er dient, bejaht, und nicht an Bestrebungen teilnimmt, die darauf abzielen, die bestehende freiheitliche demo-

kratische Grundordnung zu beseitigen (vgl. Beschluß des BVerfG vom 22. Mai 1975 in NJW 1975, S. 1644 ff.). Diese Treuepflicht hat der Beamte in der Vergangenheit nicht erfüllt. Er identifiziert sich auch heute noch mit der DKP und seinen Aktivitäten für diese Partei und ist nicht bereit, sich von der DKP und deren verfassungsfeindlichen Bestrebungen in Zukunft zu distanzieren. Sein Verhalten stellt daher einen Verstoß gegen die grundlegende Pflicht eines jeden Beamten nach § 52 Abs. 2 BBG dar, sich durch sein gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten. Insgesamt ist der Beamte innerhalb und außerhalb des Dienstes fortgesetzt der Achtung und dem Vertrauen nicht gerecht geworden, die sein Beruf erfordert, und hat damit ein schweres Dienstvergehen begangen (§ 54 Satz 3, § 77 Abs. 2 Satz 1 BBG). Nach einhelliger Auffassung in Literatur und Rechtsprechung zerstört ein Beamter, der sich aktiv gegen die freiheitliche Grundordnung der Bundesrepublik wendet, die Vertrauensgrundlage zu seinem Dienstherrn und kann nicht mehr im öffentlichen Dienst verbleiben (z. B. BDH II D 9/64; BVerwG I D 40.67; OVG Berlin, BDHE 3, 332 [334]; OVG Berlin in ZBR 1978, 397; Claussen-Janzen, BDO, 3. Aufl. Einl. C 8; Weiss »Disziplinarrecht des Bundes und der Länder«, GKÖD Bd. 2, J 700, Rz. 52, 103).

IV.

Wegen des zu Abschnitt III dargestellten Gesamtverhaltens des Beamten hat der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen am 14. Dezember 1978 (Az.: 314-1 8050-2/P) das förmliche Disziplinarverfahren eingeleitet. Diese Verfügung wurde dem Beamten am 21. Dezember 1978 zugestellt.

Von der Untersuchung wurde mit meiner Zustimmung abgesehen, weil der Sachverhalt sowie die für die Bemessung der Disziplinarmaßnahme bedeutsamen Umstände aufgeklärt sind und dem Beamten in den Vorermittlungen rechtliches Gehör gewährt worden ist. Hiervon wurde der Beamte am 10. Januar 1979 verständigt.

V.

Als Beweismittel benenne ich:

1. die Vorermittlungsakte
2. die Personalakte.

VI.

Ich beantrage,

Termin zur Hauptverhandlung gegen den Beamten anzuberaumen.

NACHTRAG ZUR ANSCHULDIGUNGSSCHRIFT

12. Juli 1979

In der Disziplinarsache gegen den Technischen Fernmeldehauptsekretär Hans Peter vom Fernmeldeamt 3 Stuttgart lege ich gemäß § 67 Abs. 3 BDO zu der bei dem Bundesdisziplinargericht, Kammer III – Stuttgart –, am 7. Februar 1979 eingereichten Anschuldigungsschrift nach Durchführung einer Untersuchung den Nachtrag vor.

I.

Der Technische Fernmeldehauptsekretär Hans Peter wird ferner angeschuldigt, dadurch erneut gegen seine Treuepflicht als Beamter nach § 52 Abs. 2 BBG verstoßen zu haben, daß er

1. seit 15. 4. 1978 die Funktion eines Mitglieds in der Kreisrevisionskommission der DKP-Kreisorganisation Stuttgart ausübt und
2. zur Gemeinderatswahl in Stuttgart, die am 28. 10. 1979 stattfinden wird, für die DKP kandidiert.

II.

Die Ausführungen in Abschnitt II der Anschuldigungsschrift vom 31. Januar 1979 werden wie folgt ergänzt:

Der Beamte gibt an, wegen seines Umzuges mit Schulden in Höhe von 35 000 DM belastet zu sein. Seine Ehefrau ist berufstätig und hat ein eigenes Einkommen, über dessen Höhe jedoch keine Angaben vorliegen.

Seine dienstlichen Leistungen werden in einer ergänzenden Beurteilung vom 16. 5. 1979 mit »tritt hervor« beurteilt.

III.

In folgenden neuen Anschuldigungspunkten werden weitere Pflichtverletzungen erblickt:

1. Am 15. 4. 1978 fand in Stuttgart-Münster eine Kreisdelegiertenkonferenz der DKP-Kreisorganisation Stuttgart statt. An dieser Konferenz, die von 9.00 bis 18.45 Uhr dauerte und von 152 ordentlichen Delegierten und Gastdelegierten besucht war, hat auch der Beamte teilgenommen. Im Verlaufe der Konferenz ist der Beamte als Mitglied für die Kreisrevisionskommission vorgeschlagen und zusammen mit 4 anderen Delegierten in dieses Amt gewählt worden. Der Kreisrevisionskommission obliegt die Prüfung der Kassengeschäfte. Die Wahl des Beamten erfolgte durch Akklamation der Delegierten. Eine Ablehnung der Wahl durch den Beamten ist nicht erfolgt. Die Wahlperiode für die vom Beamten übernommene Funktion beträgt nach dem Statut der DKP (Abschnitt 5, 2. Absatz) 2 Jahre.

Der Beamte bestreitet, daß er an der Delegiertenkonferenz am 15. 4. 1978 teilgenommen habe. Seine Ehefrau hat in der Untersuchung als Zeugin ausgesagt, daß der Beamte an dem fraglichen Tag, einem Samstag, die Wohnung nicht verlassen habe, da er wegen Trigemini-Neuralgie bettlägerig erkrankt gewesen sei. Er sei in der Woche vorher und in der Woche nachher krankgeschrieben gewesen.

Die Aussage der Zeugin ist lediglich insoweit zutreffend, als der Beamte in der Zeit vom 11. 4. bis 16. 4. 1978 krankgeschrieben war. Die Angaben der Zeugin sind jedoch unrichtig, soweit sie glaubt sich erinnern zu können, daß der Beamte auch in der Woche nach dem 15. 4. 1978 krank gewesen sei. Richtig ist vielmehr, daß der Beamte ab Montag, dem 17. 4. 1978, wieder Dienst verrichtet hat. Die Angaben der Zeugin, die heute offensichtlich keine genauen Vorstellungen mehr über den zeitlichen Verlauf der damaligen Erkrankung ihres Mannes hat, sind unter diesen Umständen ohne Beweiswert. Sie sind daher nicht geeignet, die Angaben des Zeugen Dr. Rannacher über die Teilnahme und Wahl des Beamten bei der Kreisdelegiertenkonferenz am 15. 4. 1978 zu erschüttern. Der Zeuge hat bekundet, daß er keinen Anlaß sieht, an der Richtigkeit der Angaben des unmittelbaren Zeugen, der an der Versammlung teilgenommen hatte, und den er als zuverlässig schildert, zu zweifeln.

Durch die Übernahme der Funktion eines Mitglieds in der Kreisrevisionskommission der DKP-Kreisorganisation Stuttgart hat der Beamte seine Treuepflicht gemäß § 52 Abs. 2 BBG vorsätzlich verletzt.

2. Am 28. Oktober 1979 finden in Stuttgart Gemeinderatswahlen statt. Der Beamte hat sich für diese Wahl als Kandidat der DKP aufstellen lassen. In der Stadtzeitung der DKP »Stuttgart aktuell«, Nummer 3/März 1979, ist der Beamte in der dort auf Seite 2 abgedruckten Kandidatenliste unter Nr. 27 aufgeführt.

Der Beamte hat sich im Untersuchungstermin zu diesem Sachverhalt nicht geäußert. Mit Schriftsatz vom 11. 5. 1979 hat er durch seinen Verteidiger vortragen lassen, daß die Einbeziehung der Kandidatur als Vorwurf in dieses Disziplinarverfahren gegen Artikel 33 Abs. 1 GG, Artikel 72 der Landesverfassung Baden-Württemberg und gegen die §§ 12, 14, 18 und 32 der Gemeindeverordnung von Baden-Württemberg verstoße, wonach jeder Deutsche in jedem Land die gleichen staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten hat und niemand daran gehindert werden darf, das Amt eines Gemeinderates zu übernehmen. Ein Schreiben mit gleichem Inhalt hat der Beamte unter dem 7. 5. 1979 an den Oberbürgermeister der Stadt Stuttgart gerichtet.

Dieser Rechtsstandpunkt des Beamten vermag nicht durchzugreifen. Bei der DKP handelt es sich nach allgemeiner Auffassung, insbesondere nach der Auffassung der Obersten Gerichte und der Bundesregierung, um eine Partei mit verfassungsfeindlichen Zielen. Die Kandidatur für eine solche Partei ist daher mit der Treuepflicht des Beamten gemäß § 52 Abs. 2 BBG nicht vereinbar.

Die neuerlichen Verhaltensweisen des Beamten zu 1. und 2. stellen schwere Pflichtverletzungen nach § 77 Abs. 1 Satz 1 BBG dar. Dem Beamten ist bekannt, daß die DKP, der er angehört und für die er fortgesetzt tätig wird, in ihren Zielsetzungen gegen das Grundgesetz gerichtet ist und deshalb von den Gerichten und staatlichen Organen als verfassungsfeindliche Partei eingestuft wird. Gleichwohl sieht der Beamte auch weiterhin keine Veranlassung, sich von der DKP zu distanzieren.

IV.

Auf meine Mitteilung, daß neue Punkte zum Gegenstand der Verhandlung gemacht werden sollen, hat das Bundesdisziplinargericht durch Beschluß vom 5. März 1979 das Verfahren bis zur Vorlage eines Nachtrages zur Anschuldigungsschrift ausgesetzt.

Dem Beamten ist in der Untersuchung Gelegenheit gegeben worden, sich zu den Tatsachen zu äußern, die in dem Nachtrag zur Anschuldigungsschrift verwertet werden.

Als weitere Beweismittel benenne ich:

die Untersuchungsakte nebst Anlageheft.

Ich beantrage

die Fortsetzung des Verfahrens.